EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Entwurf eines Berichts
des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
über den Besuch in Polen

Berichterstatter: Wolfgang KREISSL-DÖRFLER

Einleitung

Eine **Delegation** von acht Mitgliedern des Europäischen Parlaments reiste nach Polen, wo zwei polnische Mitglieder des Europäischen Parlaments zu ihnen stießen, die sich bereits im Lande aufhielten (siehe Teilnehmerliste – Anhang 1). Der Besuch stand unter der Leitung von Herrn Patrick GAUBERT (EVP-ED), und der Berichterstatter ist Herr Wolfgang KREISSL-DÖRFLER (SPE). Der Besuch fand vom 1. bis 3. April 2008 statt.

Die Reise bestand aus **zwei Teilen** (siehe Programmentwurf – Anhang 2)**:**

- Der erste Teil fand überwiegend am 1. und 2. April statt und betraf die Lage bei der Aufnahme von Asylbewerbern und illegalen Einwanderern in Polen.
- Der zweite Teil fand am 3. April statt und beinhaltete einen Besuch bei Frontex.

Gegenstand des vorliegenden Berichtsentwurfs ist der erste Teil der Reise, bei dem es um die Lage im Zusammenhang mit der Aufnahme von Asylbewerbern und illegalen Einwanderern in Polen ging.

Das **Ziel** dieses Teils der Reise war, sich mit der Lage bei der Aufnahme von Asylbewerbern und illegalen Zuwanderern in Polen unmittelbar vertraut zu machen und die Durchsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien und EU-Verordnungen zu bewerten:

- Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern[1] (Aufnahmerichtlinie)
- Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 zu Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft[2] (Verfahrensrichtlinie)

[1] *Amtsblatt L 31 vom 6.2.2003, S. 18 – 25.*
[2] *Amtsblatt L 326 vom 13.12.2005, S. 13 – 34.*

- Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist[1] (Dublin-II-Verordnung).

Kontext

Bei diesem Besuch handelte es sich um eine Reise im Rahmen einer Besuchsreihe von Mitgliedern des LIBE-Ausschusses mit dem Ziel, sich vor Ort mit den Bedingungen vertraut zu machen, unter denen illegale Einwanderer und Asylbewerber in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten festgehalten werden. Dieser Besuch in Polen schloss sich ähnlichen Reisen nach Italien (Lampedusa), Spanien (Ceuta und Melilla, Kanarische Inseln), Frankreich (Paris), Malta, Griechenland (Samos und Athen), Belgien, das Vereinigte Königreich und die Niederlande an.

Programm der Besuchsreise:

Aus Termingründen wurden nur **zwei Zentren** aufgesucht: **das geschlossene Zentrum für Ausländer Lesznowola** und **das geschlossene Zentrum für Ausländer in Biała Podlaska**. Die Delegierten beschlossen allerdings, dass Frau Urszula GACEK und Frau Genowefa GRABOWSKA einige **Aufnahmezentren** im Auftrag der LIBE-Delegation besuchen sollten und dass ihre Beobachtungen in den Schlussbericht der LIBE-Delegation aufgenommen würden.

Das Besuchsprogramm der Delegation umfasste folgende Punkte (in chronologischer Reihenfolge):

- ein Treffen mit Organisationen und NRO, die auf dem Gebiet Einwanderung und Asyl in Polen tätig sind (Dienstag, 1. April 2008);
- ein einführendes Treffen mit dem Leiter der Ausländerbehörde, dem Direktor der Abteilung Migrationspolitik im Ministerium für Inneres und Verwaltung, dem Direktor des Büros für internationale Zusammenarbeit bei der Ausländerbehörde sowie mit Vertretern des Grenzschutzes, auf dem Grundzüge der polnischen Asylpolitik vorgestellt werden sollten (Dienstag, 1. April 2008);
- ein Treffen mit Herrn Piotr STACHAŃCZYK, Unterstaatssekretär im Ministerium für Inneres und Verwaltung (Mittwoch, 2. April 2008).

Vor der Reise nach Polen erhielt die Delegation wichtige Informationen von der polnischen Regierung und auch vom Sitz des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) sowie von den EU-Vertretungen des Europäischen Rats für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE), der Internationalen Organisation für Migration (IOM), der Kommission der Kirchen für Migranten in Europa (KKME), Amnesty International, Human Rights Watch, der Europäische Assoziation zur Verteidigung der Menschenrechte (FIDH-AE) und der Internationalen Vereinigung der Ligen für Menschenrechte (FIDH).

Die Mitglieder erhielten außerdem Kopien von Dokumenten des UNHCR und der NRO sowie von Dokumenten der polnischen Regierung zu den Modalitäten im Bereich Asyl und Einwanderung in Polen.

[1] *Amtsblatt L 50 vom 25.2.2003, S. 1 – 10.*

Die Delegation wurde von Mitarbeitern des Audiovisuellen Bereichs des Europäischen Parlaments, die mit einem örtlichen Fernsehteam zusammenarbeiteten, und von einem Fotografen begleitet. Damit sollten die EU-Aktivitäten auf diesem Gebiet über Europe by Satellite (EbS) bekannt gemacht werden. Der Besuch wurde in der Presse ausführlich erwähnt. Die Journalisten, der Fotograf und das Fernsehteam hatten Zugang zu den Zentren. Die Mitglieder des Europäischen Parlaments gaben am letzten Besuchstag, dem 3. April 2008, eine Pressekonferenz.

Hintergrund

Rechtlicher Rahmen

Der nationale rechtliche Rahmen betreffend ausländische Staatsangehörige und Asyl besteht vor allem im
- Gesetz über Ausländer vom 13. Juni 2003 (Ausländergesetz, geändert 2005 und 2007) und im
- Gesetz über den Schutz von Ausländern auf dem Hoheitsgebiet der Republik Polen vom 13. Juni 2003. Einige Maßnahmen in diesen Gesetzen wurden mit dem Gesetz über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt auf polnischem Territorium vom 14. Juli 2006 geändert.

Das Ausländerschutzgesetz sowie das frühere Ausländergesetz von 1997 enthalten Bestimmungen zu den Verfahren und Praktiken für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, den Konzepten des sicheren Drittstaates und Herkunftsstaates, offenkundig unbegründeten Fälle, ergänzenden Formen des Schutzes, vorübergehenden Schutz und Asyl. Außerdem wird die rechtliche Situation von unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern beschrieben, und es wird der Schutz von besonders bedürftigen Personen (Gewaltopfern) geregelt.

Für die Migrations- und Asylpolitik zuständige Behörden

Das Ministerium für Inneres und Verwaltung (Ministerstwo Spraw Wewnetrznych i Administracji) ist generell für die Migrationspolitik und Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen sowie legalen und illegalen Einwanderern zuständig.

Dem Ministerium ist die polnische Ausländerbehörde (Urzed do Spraw Repatriacji i Cudzoziemcow) unterstellt, die frühere polnische Behörde für Repatriierung und Ausländer, die für das BOO, eine Stelle für die Organisation und Verwaltung offener Aufnahmezentren, verantwortlich ist.

Außerdem kontrolliert das Ministerium die Polizei (Komenda Glowna Policji) und den Grenzschutz (Komenda Glowna Strazy Granicznej), die beide geschlossene Gewahrsamszentren führen.

Wer sind die Einwanderer und Asylbewerber?

Seit seiner Aufnahme in die Europäische Union im Mai 2004 gibt es zwei Hauptquellen für die Migration nach Polen:

- legale und illegale Einwanderung von Staatsangehörigen von Länder der früheren Sowjetunion (vor allem Ukraine und Belarus) auf der Suche nach Saisonarbeit;
- großer Zustrom, vor allem seit 2002, von tschetschenischen Asylbewerbern (90 % der Asylbewerber).

Asylverfahren

Gegenwärtig gibt es ein Asylverfahren, Ausländern können aber zwei Titel zuerkannt werden: die Flüchtlingseigenschaft und die Duldung.

Die Flüchtlingseigenschaft wird zuerkannt, wenn die Ausländer die Bedingungen der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen, der Polen seit 1991angehört.

Die Duldung wurde 2003 eingeführt und tritt seither mehr und mehr an die Stelle der Flüchtlingseigenschaft. Die Personen, denen eine Duldung erteilt wurde, genießen größtenteils die gleichen Rechte wie Flüchtlinge, aber es gibt Unterschiede.

Das Asylverfahren beginnt mit einem Antrag, der vom Ausländer beim Leiter des Amtes für Repatriierung und Ausländer gestellt wird.

Der Ausländer stellt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft über den befehlshabenden Offizier der Grenzschutzeinheit. Ein Ausländer, der keine Genehmigung für die Einreise in die Republik Polen besitzt, kann den Antrag während der Grenzkontrolle bei der Einreise in die Republik Polen am Kontrollposten stellen.

Die Grenzschutzbeamten informieren die Person in einer für diese verständlichen Sprache über die Abläufe und Grundsätze des Verfahrens für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie über die ihr zustehenden Rechte und ihre Pflichten.

Die Grenzschutzbeamten holen von der Person Informationen ein (Identität, Herkunftsland, Fotografien und Fingerabdrücke, Visa oder Aufenthaltstitel, Reiseroute) und schicken den Antrag innerhalb von 48 Stunden an den Leiter der Behörde.

Die Entscheidung über die Zuerkennung oder Verweigerung der Flüchtlingseigenschaft muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Datum der Antragstellung ergehen. Die Entscheidung über die Verweigerung der Flüchtlingseigenschaft wegen eines offenkundig unbegründeten Antrags sollte innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab dem Datum der Antragstellung ergehen.

Gegen die Entscheidungen des Leiters der Behörde über die Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft kann bei der Flüchtlingsbehörde Widerspruch eingelegt werden. Die Entscheidung der Flüchtlingsbehörde muss innerhalb eines Monats nach Einlegen des Widerspruchs ergehen.

Die Ausländer, die die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beantragen, können ungehindert mit einem Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und allen Organisationen Kontakt aufnehmen, die sich satzungsgemäß mit Flüchtlingsangelegenheiten befassen.

Gewahrsamszentren – Aufnahmezentren

In Polen gibt es Aufnahmezentren (offen) und Gewahrsamszentren (geschlossen). Die große Mehrheit der Asylbewerber ist in Polen in Aufnahmezentren untergebracht.

Wenn eine Person einen Asylantrag während der Grenzkontrolle stellt und keine

Einreisegenehmigung für Polen hat oder wenn sich eine Person illegal in Polen aufhält, kann sie in einem Zentrum in Gewahrsam genommen werden.

Wenn die Person legal nach Polen einreist und Asyl beantragt, kann er die Asylentscheidung in Freiheit abwarten.

A. Gewahrsamszentren

Es gibt zwei Arten von Gewahrsamszentren, die unter der Aufsicht der Polizei oder des Grenzschutzes stehen, in denen illegal aufhältige ausländische Staatsangehörige untergebracht werden:

- 5 geschlossene Zentren für ausländische Staatsangehörige. Das Gewahrsamszentrum Lesznowola mit einer Kapazität von 132 Plätzen wird von der Polizei betrieben. Dort können auch Familien untergebracht werden. Die Behörden haben kürzlich vier neue geschlossene Zentren in Białystok, Kętrzyn, Biała Podlaska und Przemyśl gebaut und eröffnet. Die Bauarbeiten wurden zum Teil aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds finanziert.

  Alle geschlossenen Zentren:

Geschlossenes Zentrum für Ausländer in Lesznowola (Polizei)	131 Plätze
Geschlossenes Zentrum für Ausländer in Przemyśl (Grenzschutz)	138 Plätze
Geschlossenes Zentrum für Ausländer in Kętrzyn (Grenzschutz)	150 Plätze
Geschlossenes Zentrum für Ausländer in Biała Podlaska (Grenzschutz)	152 Plätze
Geschlossenes Zentrum für Ausländer in Białystok (Grenzschutz)	142 Plätze

- 14 Abschiebehaftanstalten: Damit ein ausländischer Staatsangehöriger in einer Abschiebehaftanstalt untergebracht werden kann, muss der Verdacht bestehen, dass er sich nicht an die in geschlossenen Zentren geltenden Regeln halten wird.

  Abschiebehaftanstalten unter Leitung der Polizei

in Wrocław	(Sanierung)	28 Plätze
in Włocławek		32 Plätze
in Katowice	(Sanierung)	30 Plätze
in Konin		30 Plätze

  Abschiebehaftanstalten unter Leitung des Grenzschutzes

Anstalt der Region Nadwiślański in Warschau	49 Plätze
Anstalt der Region Łużycki in Lubań	9 Plätze
Anstalt der Region Pomorski in Szczecin	33 Plätze
Anstalt der Region Lubuski in Krosno Odrzańskie	56 Plätze
Anstalt der Region Sudecki in Kłodzko	3 Plätze
Anstalt der Region Karpacki in Nowy Sącz	6 Plätze
Anstalt der Region Bieszczadzki in Przemyśl	38 Plätze
Anstalt der Region Warmińsko-Mazurski in Kętrzyn	30 Plätze
Anstalt der Region Nadbużański in Biała Podlaska	24 Plätze
Anstalt der Region Podlaski in Białystok	15 Plätze

Rechtliche Gründe für die Gewahrsamsverfügung
Ausländer dürfen vom Grenzschutz oder der Polizei nicht länger als 48 Stunden festgehalten werden. Danach muss ein Gewahrsam vom Gericht angeordnet werden.

Recht auf Widerspruch gegen die Gewahrsamsverfügung
Der Häftling hat das Recht, innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Gerichtsbeschlusses Widerspruch einzulegen. Das Gericht muss sich mit diesem Widerspruch unverzüglich befassen.

Dauer des Gewahrsams
Ein Gewahrsam darf höchstens 90 Tage dauern, kann aber für einen bestimmten Zeitraum verlängert werden, wenn dies zur Vollstreckung einer Abschiebungsentscheidung notwendig ist, die durch Verschulden des Ausländers noch nicht vollstreckt werden konnte. Der Zeitraum des Gewahrsams im geschlossenen Zentrum oder in einer Abschiebehaftanstalt darf ein Jahr nicht überschreiten.

Kontakt zu NRO
Gemäß dem Gesetz über Ausländer vom 13. Juni 2003 hat ein Ausländer, der in einem geschlossenen Zentrum oder in einer Abschiebehaftanstalt festgehalten wird, das Recht, sich mit folgenden Stellen in Verbindung zu setzen: die polnischen Behörden, diplomatische Vertreter und NRO. Er kann sich mit nahestehenden Personen in speziell dafür vorgesehenen Räumen treffen.
Die Person wird in einer ihr verständlichen Sprache informiert, welche Organisationen sich satzungsgemäß mit Flüchtlingsangelegenheiten beschäftigen, und kann sich mit diesen Organisationen schriftlich oder telefonisch in Verbindung setzen.

Bedingungen in den Zentren
Bei der Aufnahme in das Gewahrsamszentrum oder das geschlossene Zentrum für Ausländer wird der Ausländer sofort einer medizinischen Untersuchung und, falls notwendig, einer Hygienebehandlung unterzogen.

Frauen und Männer sind getrennt. Ausländer in Begleitung von Minderjährigen werden gemeinsam untergebracht. Außerdem werden in einem geschlossenen Gewahrsamszentrum unbegleitete Minderjährige in einem gesonderten Teil untergebracht, um einen Kontakt mit Erwachsenen zu vermeiden.

Schwangere Frauen dürfen in einer Abschiebehaftanstalt bis zum siebten Schwangerschaftsmonat untergebracht werden. Nach dieser Zeit werden Schwangere in ein geschlossenes Gewahrsamszentrum überstellt, das bessere Bedingungen bietet.

Ausländer, deren psychisch-körperlicher Zustand die Annahme zulässt, dass sie Opfer von Gewalt sind, und Ausländer mit Behinderungen werden nicht in geschlossenen Zentren oder Abschiebehaftanstalten untergebracht.

B. Offene Aufnahmezentren

Die Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, haben für die Dauer des Verfahrens und für die Zeit von 14 Tagen ab der Zustellung der endgültigen Entscheidung Anspruch auf Unterstützung.

Die Unterstützung kann in Gestalt einer Unterbringung in einem Aufnahmezentrum oder von finanzieller Hilfe für eine Unterkunft an einem anderen Ort im Hoheitsgebiet des Landes erfolgen. Darüber hinaus wird jeder medizinisch betreut. Die Unterstützung kann ferner in der Gewährung von Hilfe im Falle einer freiwilligen Rückkehr aus dem Hoheitsgebiet der Republik Polen bestehen.

Unbegleitete Minderjährige werden in besonderen Zentren und Waisenhäusern mit speziellen Abteilungen für unbegleitete ausländische Staatsangehörige untergebracht.

Die Aufnahmezentren werden vom BOO (Amt für die Organisation von Zentren für ausländische Staatsangehörige) verwaltet, das dem Ministerium für Inneres untersteht. Das BOO hat eigene Zentren und mietet auch Zentren von privaten Unternehmen. Im Jahre 2007 verwaltete das BOO 20 Zentren.

Aufnahmezentren in Polen[1] per 21. Februar 2008:

Nr.	Zentrum	Anzahl der Plätze	Anzahl der aktuell untergebrachten Ausländer
1	Dębak	250	335
2	Łuków	261	286
3	Łomża	240	257
4	Białystok B	210	246
5	Białystok I	295	451
6	Kolonia Horbów	150	51
7	Bezwola	250	386
8	Kołbiel	190	210
9	Lublin	175	247
10	Czerwony Bór	242	290
11	Wołomin	212	209
12	Warszawa-Wola	180	247
13	Moszna	200	241
14	Radom	241	285
15	Linin	330	415
16	Warschau-Siekierki	200	194
17	Warschau – Bielany	300	461
18	Leonów	242	245
19	Smoszewo	200	209
20	Puste Łąki	180	215
	Leistungen außerhalb des Zentrums		966
	Gesamt		6447

Für Asylbewerber gibt es folgende soziale Hilfen:

- Unterbringung in Zentren
- Verpflegung – Vollverpflegung in der Kantine
- Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel
- monatlicher finanzieller Zuschuss für den Kauf von Toilettenartikeln und „Taschengeld“
- Kleidung und Schuhe

[1] Daten von der polnischen Regierung im Vorfeld der Reise zur Verfügung gestellt.

- Polnischunterricht: In allen Zentren haben Kinder und Erwachsene die Möglichkeit, an Polnischunterricht teilzunehmen. Kinder können nach einer Einstufung durch den Lehrer auch eine Primar- oder Sekundarschule besuchen. Einige Zentren haben auch einen Kindergarten, der von Asylbewerbern geführt wird.
- Zugang zu öffentlichen Schulen, Unterrichtsmaterialien und Schulbüchern sowie Übernahme der Ausgaben für Auslagen für den Unterricht in Schulen
- medizinische Versorgung in den Zentren oder medizinische Behandlung außerhalb der Zentren
- finanzielle Leistungen für Asylbewerber, die sich auf dem Hoheitsgebiet Polens aufhalten, für die es aber aufgrund ihres Gesundheitszustands oder ihrer persönlichen Sicherheit nicht empfehlenswert ist, im Zentrum zu leben.

Eine weitere Aufgabe des BOO ist die Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Ausländer: Ein BOO-Mitarbeiter, der zum Vormund eines solchen Minderjährigen ernannt wird, überwacht dessen Versorgung mit angemessenem Wohnraum, Zugang zu Bildung und medizinischer Betreuung, kümmert sich um dessen Freizeitgestaltung, einschließlich kultureller und sportlicher Betätigung, sowie um den Kontakt zu nationalen und internationalen Organisationen, die sich satzungsgemäß um das Wohlergehen von Minderjährigen oder Flüchtlingen kümmern, um Familienangehörige des Minderjährigen ausfindig zu machen.

Treffen mit Organisationen und NRO, Dienstag, 1. April 2008

Am ersten Tag fand ein Arbeitsessen der Delegierten mit folgenden Organisationen statt, die die Gewahrsamszentren regelmäßig aufsuchen oder anderweitig auf dem Gebiet Asyl und Einwanderung tätig sind (siehe Anhang 3):

- der UNHCR,
- Amnesty International (Polnische Sektion),
- Internationale Organisation für Migration (IOM, Polnisch Sektion),
- Internationale Helsinki-Föderation für Menschenrechte in Polen,
- Caritas Polen,
- das Halina Niec-Rechtshilfezentrum,
- die polnische Humanitäre Organisation,
- Stowarzyszenie Interwencji Prawnej (Verband für rechtliche Intervention),
- Rechtshilfestelle an der Universität Warschau,
- die Stiftung für Rechtsstaatlichkeit,
- das Zentrum für Migrationsforschung (CMR),
- die Warschauer Schule für Sozialpsychologie.

Zu Beginn stellten das UNHCR und die NRO ihre Arbeit vor. Da die Anzahl der Flüchtlinge wachse, mangele es ihnen zunehmend an Personal, um sich so aktiv wie bisher zu engagieren.

Die Organisationen gaben einen kurzen **Überblick über das System.**

Die NRO bestätigten, dass in Polen die große Mehrheit der Asylbewerber in Aufnahmezentren untergebracht ist. Ende 2007 bestanden 21 Zentren mit 6281 dort lebenden Personen. In Gewahrsamszentren befanden sich nur 600 – 700 Personen.

Im Jahre 2007 führte der Zustrom neuer Asylbewerber, die wiederholten Anträge und die Rückkehr von Asylbewerbern auf der Grundlage der Dublin-II-Verordnung (571 Personen) zu

einer Überbelegung der vorhandenen Aufnahmeeinrichtungen im Land. Daher waren die Behörden gezwungen, die Zahl dieser Einrichtungen zu erhöhen.

Die NRO erinnerten daran, dass es zwei Arten von Gewahrsamszentren gibt. In den Abschiebehaftanstalten herrschen strengere Bedingungen für die Insassen – dorthin kann nicht jeder geschickt werden, aber bei einem wachsenden Zustrom illegaler Einwanderer und von Asylbewerbern kann es geschehen, dass mehr Menschen in diese Zentren gebracht werden.

Die NRO erläuterten den **Unterschied zwischen der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention und einer Duldung des Aufenthalts.**

Die NRO sind besorgt über die Art und Weise der Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention durch die polnischen Behörden: Polen verlange, dass eine Person eine *individuelle* Furcht vor Verfolgung zeige, damit ihr die Flüchtlingseigenschaft gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt werde. Zudem legen die polnischen Behörden in punkto politische Meinung die Flüchtlingskonvention sehr eng aus.

Die Duldung des Aufenthalts ist eine Form des Schutzes, der Ausländern gewährt wird. Ausländern kann die Duldung erteilt werden, wenn
a) ihre Rückkehr nur in ein Land möglich ist, in dem ihr Leben und ihre Sicherheit bedroht wären, in dem sie gefoltert würden, entwürdigender und unmenschlicher Behandlung ausgesetzt wären und Zwangsarbeit verrichten müssten, wo ihnen ein faires Gerichtsverfahren verweigert oder wo sie ohne Rechtsgrundlage verurteilt werden könnten;

b) ihre Rückkehr aus Gründen unmöglich ist, die sich der Kontrolle der für die Vollstreckung des Beschlusses verantwortlichen Stelle entziehen.

Ausländern kann die Duldung erteilt werden, wenn ihre Überstellung in ein anderes Land nicht durch einen Beschluss der polnischen Justiz oder des Justizministeriums genehmigt ist.

Flüchtlinge und Personen mit Duldung genießen die gleichen gesellschaftlichen Rechte wie die polnischen Staatsbürger. Sie haben Anspruch auf Sozialleistungen auf der Grundlage des Gesetzes über die Sozialhilfe vom 12. März 2004. Allerdings ist die Duldung in einigen Punkten ungünstiger als die Flüchtlingseigenschaft: Das individuelle Integrationsprogramm (finanzielle Hilfen und Sprachlehrgänge) steht nur anerkannten Flüchtlingen, aber nicht Personen mit Duldung zur Verfügung.

Rechtshilfe
Ein staatliches System der Rechtshilfe besteht nur für das Gerichtsverfahren. Rechtshilfe leisten die NRO. Nach Angaben des UNHCR bemüht sich die Regierung, ein System der staatlichen Rechtshilfe einzuführen; der Gesetzentwurf wird wahrscheinlich vom Parlament im zweiten Halbjahr 2008 geprüft.

Kinder
Unbegleitete minderjährige Ausländer im Alter von unter 17 Jahren dürfen nicht in Gewahrsam genommen werden. Es gibt Zentren für Kinder, wo sie gute Lebensbedingungen und Zugang zu Bildung haben.

Kinder, die bei ihren Familien sind, können zusammen mit ihren Familien in Gewahrsamszentren untergebracht werden; in diesen Zentren gibt es keinen geregelten

Zugang zu Bildung.

Bemerkungen zu Gewahrsamszentren

Dauer des Gewahrsams: Nach Angaben der NRO können Personen bis zu 12 Monate in Gewahrsam gehalten werden.

Widerspruch gegen Gewahrsam
Nach Auskunft der NRO reicht die Frist von 7 Tagen nicht aus, damit sich Häftlinge mit Fachleuten in Verbindung setzen und Rücksprache halten können. In vielen Fällen treten sie an die Halina Nieć-Organisation und die Helsinki-Föderation heran, die in Krakau bzw. Warschau ansässig sind, doch sehr oft reicht die Zeit für das Verfahren und Einholen von Informationen nicht aus.

Bedingungen im Gewahrsam
Nach Angaben der NRO sind die Bedingungen hart: Die Insassen sind zu lange in ihren Zellen eingesperrt, können sich nur begrenzt im Freien bewegen, haben kaum Möglichkeiten für Gemeinschafts-/Freizeitaktivitäten und können sich nur schwer mit dem Personal verständigen (Sprachbarrieren). Laut den NRO müssten die Mitarbeiter besser ausgebildet werden, vor allem in Fremdsprachen, und es sollte mehr Sozialarbeiter geben.

Wenn es möglich ist, werden Insassen nach Sprachen und Kulturkreisen gemeinsam untergebracht. Männer und Frauen werden getrennt untergebracht. Familien und Minderjährige dürfen nicht in Abschiebehaft genommen werden. Sie werden in das geschlossene Ausländerzentrum Lesznowola gebracht.

Nach Auskunft der NRO entsprechen die Sanitäreinrichtungen nicht den Hygienenormen. Sie reichen für die Zahl der Häftlinge nicht aus und sind durchweg sanierungsbedürftig.

Zugang zu medizinischer Versorgung: Die NRO erinnerten daran, dass nach polnischem Recht Ausländer den gleichen Anspruch auf medizinische Hilfe, auch bei psychischen Problemen, haben wie polnische Staatsbürger, und zwar auf der gleichen Grundlage und im gleichen Umfang. In der Praxis jedoch werden Ausländer selten an Spezialisten überwiesen, was aber offenbar auch auf den allgemeinen Mangel an Fachärzten zurückzuführen ist. Zudem sind allem Anschein nach nicht jederzeit Ärzte in den Zentren anwesend, sondern müssen herbeigeholt werden.

Kontakte nach außen: Nach Auskunft der NRO finden Kontakte ungehindert statt. Dies ist begrüßenswert. Die Insassen dürfen, so oft sie wollen, telefonisch, persönlich oder schriftlich Kontakt zu NRO, Rechtsanwälten, diplomatischen Vertretern, Familienangehörigen, Freunden und Geistlichen haben, Zugang zu E-Mail oder zum Internet haben sie jedoch nicht. Die NRO äußerten allerdings auch ihre Sorge darüber, dass die vier neu errichteten Zentren in Polen sehr isoliert seien, was den Kontakt zur Außenwelt in der Praxis sehr erschwere.

Informationen für Inhaftierte: Informationen über den Status und die Rechte der Ausländer werden den Personen bei ihrer Inhaftierung mitgeteilt. Sie werden über ihre Rechte als Ausländer in einer für sie verständlichen Sprache unterrichtet. Informationen über die Gründe für den Gewahrsam und die Rückführung werden von den Inhaftierten verstanden. Doch nach Angaben der NRO verstehen sie das Asylverfahren und die rechtlichen Möglichkeiten für einen Widerspruch gegen eine Gewahrsamsverfügung nicht richtig. Informationen über die Kontaktaufnahme zum UNHCR und zu NRO stehen ohne Einschränkungen zur Verfügung.

Der Zugang zu Rechtsanwälten ist in Haftanstalten mangelhaft, da es kein staatliches System der Rechtshilfe gibt. Die einzigen Rechtsanwälte, die zur Verfügung stehen, sind NRO-Anwälte. Nicht einmal zehn Anwälte leisten Rechtshilfe in Gewahrsamszentren. In Lesznowola bietet das Halina Niec-Rechtshilfezentrum regelmäßige Beratungen, kann aber nicht den gesamten Bedarf auf diesem Gebiet abdecken. In anderen Gewahrsamseinrichtungen gibt es keinerlei Hilfsangebote.

Bemerkungen zu den Aufnahmezentren

Den NRO zufolge verfügt jede Einrichtung über Gemeinschafts-/Gebetsräume sowie über Räume, in denen Kinder spielen und lernen können. Der Ausstattungsstandard dieser Räume ist unterschiedlich. Mithilfe der EU-Mittel hat die Ausländerbehörde die Ausstattung, die Bestände an fremdsprachiger Literatur und die Lehrmittel in den Aufnahmeeinrichtungen aufgestockt. In vielen Zentren wurden Computerzimmer eingerichtet. In einigen Aufnahmezentren gibt es Kindergärten.

Die sozialen Hilfsangebote in den Aufnahmezentren sind derzeit unzureichend, und die Behörden sollten dazu angehalten werden, die Zahl der Sozialarbeiter zu erhöhen.

Rechtshilfe: Die NRO bieten Rechtshilfe in den meisten Aufnahmezentren und auch in ihren Büros an. Für einige Aufnahmezentren liegen die betreffenden NRO allerdings weit entfernt, sodass Rechtshilfe dann auf bestimmte Aufenthaltsgebiete und Personen mit Behinderungen beschränkt ist. Die Besuche der Agenturen sind auch aus finanziellen Gründen eingeschränkt.

Bildung
Nach Auskunft des UNHCR haben alle Kinder von Asylbewerbern und Flüchtlingen Zugang zu kostenloser einheimischer Primar- und Sekundarschulbildung. Die Teilnahmequote lag im September 2007 bei 97 % (836 Kinder). Mehr als 70 Schulen unterrichten Kinder von Asylbewerbern und Flüchtlingen.

Allerdings gibt es auch mehrere Hindernisse: Neben den anfänglichen Sprachbarrieren gibt es auch keine Regelungen, um die Integration ausländischer Kinder in das polnische Bildungssystem zu erleichtern.

Zusammenarbeit mit den polnischen Behörden
Der UNHCR-Vertreter vermittelte der Delegation seine Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit den polnischen Behörden: Der UNHCR-Vertreter habe ungehinderten Zutritt zu allen Zentren (offenen und geschlossenen); gelegentlich bitten die Behörden die NRO um Hilfe für die Flüchtlinge. Behörden konsultieren den UNHCR und die NRO bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften.

Finanzierung der NRO
Eine weitere Frage, die zur Sprache kam, war die Finanzierung der NRO. Die Organisationen erklärten, sie finanzierten sich aus Mitteln aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds; sie hätten jedoch große Schwierigkeiten mit der Kofinanzierung der Projekte (zurzeit ist noch ein Kofinanzierungsanteil von 25 % erforderlich). Der UNHCR-Vertreter teilte mit, dass die Kofinanzierung 2008 auf 15 % gesenkt werde.

Zusammenkunft mit für Einwanderung und Asyl zuständigen Behörden,

Dienstag, 1. April 2008

Am ersten Tag fand eine einführende Zusammenkunft mit dem Leiter der Ausländerbehörde, dem Direktor der Abteilung Migrationspolitik im Ministerium für Inneres und Verwaltung, dem Direktor des Büros für internationale Zusammenarbeit bei der Ausländerbehörde und mit Vertretern des Grenzschutzes statt, bei dem es darum ging, die Grundzüge der polnischen Asylpolitik vorzustellen.

Die Behörden erläuterten der Delegation die Situation und den Schutz für Ausländer auf dem Hoheitsgebiet der Republik Polen.

Sie stellten die wichtigsten polnischen Rechtsakte zur Migration, die wichtigsten im Bereich Migration tätigen staatlichen Verwaltungseinrichtungen, die Aufgaben der Ausländerbehörde sowie die wichtigsten im Bereich Migration tätigen Organe und nichtstaatlichen Gremien vor.

Sie gaben ferner einen Überblick über die Migration in Polen im Zeitraum 2004-2007 (überwiegend Staatsangehörige der Ukraine, von Belarus, Russland, Armenien, Vietnam und andere).

Des Weiteren erklärten sie, welche Arten von Schutz für Ausländer auf dem Hoheitsgebiet der Republik Polen vorgesehen sind. Diese sind

- die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Genfer Abkommens (Genfer Flüchtlingskonvention) von 1951 und des New Yorker Protokolls von 1967,
- Asyl,
- Duldung,
- vorübergehender Schutz.

Außerdem stellten die Redner das System für die Bearbeitung von Anträgen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vor:

Verfahren für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Phase 1
Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird beim Leiter der Ausländerbehörde gestellt über

- den Leiter der für die Stadt Warschau zuständigen Grenzschutzeinheit (bei in Polen lebenden Ausländern);
- die Leiter von Grenzschutzeinheiten (bei der Einreise in das Hoheitsgebiet der Republik Polen).

Phase 2
Der Antrag wird an den Leiter der Ausländerbehörde weitergeleitet.

Möglichkeiten:

1. Dublin-Verfahren
2. Verfahren für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft
3. Beschleunigtes Verfahren für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (wenn der Antrag eindeutig unbegründet ist)

Phase 3

Erste Instanz – der Leiter der Ausländerbehörde
Möglichkeiten:

1. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach dem Genfer Abkommen (1951)
2. Ausstellung eines Reisedokuments nach dem Genfer Abkommen
3. Verweigerung der Flüchtlingseigenschaft und Genehmigung der Duldung
4. Verweigerung der Flüchtlingseigenschaft und Ausweisung aus dem Hoheitsgebiet der Republik Polen

Phase 4
Zweite Instanz – der Flüchtlingsrat
Möglichkeiten:

1. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft
2. Bestätigung der erstinstanzlichen Entscheidung – Woiwodschafts-/Oberverwaltungsgericht
3. Bestätigung der erstinstanzlichen Entscheidung und Genehmigung der Duldung – Woiwodschafts-/Oberverwaltungsgericht
4. Einsendung des Antrags zur Überprüfung

Während des Verfahrens:

Fall 1: Ausländer nicht im Besitz einer Einreise- oder Aufenthaltserlaubnis --- Möglichkeiten:

1. *Unterbringung des Ausländers außerhalb eines Zentrums*
2. *Unterbringung des Ausländers in einem Zentrum (auf Bitten des Ausländers)*
3. *Unterbringung des Ausländers in einem sicheren Zentrum oder Vollstreckung eines Haftbefehls vor Abschiebung (auf Gerichtsbeschluss für einen Zeitraum von 30 Tagen, der auf höchstens ein Jahr verlängert werden kann) – gilt nicht für: unbegleitete Minderjährige und Ausländer, deren körperlicher und psychischer Zustand erkennen lässt, dass sie behindert oder Opfer von Gewalt sind*

Fall 2: Ausländer im Besitz einer Einreise- oder Aufenthaltsgenehmigung Möglichkeiten:

4. *Unterbringung des Ausländers außerhalb eines Zentrums*
5. *Unterbringung des Ausländers in einem Zentrum (auf Bitten des Ausländers)*

Die Behördenvertreter stellten die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die diesbezüglichen Entscheidungen im Zeitraum 2001-2007 vor.

<u>Zuerkennungsquoten 2006 und 2007:</u>
Im Jahre 2006 wurde 7092 Asylbewerbern in Polen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, und 2048 Personen wurde eine Duldung erteilt.

Im Jahre 2007 stellten 10 048 Personen einen Asylantrag. 116 wurde die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und 2866 Personen wurde eine Duldung in erster Instanz erteilt.

Von diesen 10 048 Asylbewerbern waren 8415 Staatsbürger der Russischen Föderation tschetschenischer Herkunft.

Die Behörden erläuterten ferner das Konzept der Duldung.
Die Entscheidung, einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zu verweigern, kann die Erteilung einer Duldung beinhalten, falls der Ausländer nur in ein Land abgeschoben werden könnte, in dem

- sein Recht auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit bedroht wäre,

- er Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt sein könnte oder

- zur Verrichtung von Zwangsarbeit gezwungen werden könnte,

- ihm das Recht auf ein faires Verfahren verweigert würde, oder

- gegen ihn eine Bestrafung ohne Rechtsgrundlage verhängt werden könnte;

Grundlage sind die Definitionen in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950).

Die Behörden gingen auch auf das Dublin-Verfahren ein (Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates).

Im Zeitraum 2004-2007 bildeten Bürger der Russischen Föderation tschetschenischer Herkunft die größte Gruppe von Ausländern, die unter das Dublin-Verfahren fielen.
Bei den Ländern, aus denen bzw. in die Überstellungen erfolgten, standen Österreich, Belgien, Frankreich, Norwegen und Deutschland an der Spitze.

Hilfe für Ausländer, die die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beantragen
Ein Ausländer, der einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt hat, kann die Gewährung von Hilfe für die Verfahrensdauer und für einen Zeitraum von 14 Tagen ab dem Tag, an dem die endgültige Entscheidung in der Sache ergeht, beantragen (dieser Zeitraum kann auf bis zu drei Monate verlängert werden).
Einige Ausländer werden in einem Zentrum untergebracht, andere erhalten Bargeld für persönliche Ausgaben während ihres Aufenthalts auf dem Hoheitsgebiet der Republik Polen. Alle haben Zugang zu medizinischer Versorgung.

Die Behörden erläuterten die Novelle zum Gesetz vom 13. Juni 2003 über den Schutz von Ausländern auf dem Hoheitsgebiet der Republik Polen.

Am 18. März 2008 verabschiedete das Parlament der Republik Polen einen Rechtsakt zur Änderung des Gesetzes über den Schutz von Ausländern auf dem Hoheitsgebiet der Republik Polen. Die neuen Bestimmungen werden aller Voraussicht nach Mitte Mai 2008 in Kraft treten.

Angestrebt wird auch die Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften an das geltende EU-Recht durch die Umsetzung der folgenden Bestimmungen:

- Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als

Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes,

- Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Zusammenkunft mit Herrn Piotr STACHAŃCZYK, Unterstaatssekretär im Ministerium für Inneres und Verwaltung, Mittwoch, 2. April 2008

Unterstaatssekretär Piotr Stachańczyk ist unter anderem zuständig für die Abteilung Staatsbürgerschaft und Repatriierung, die Abteilung Migrationspolitik, die Rechtsabteilung und die EU-Programme (durchführende Behörde).

Das Treffen fand am Mittwoch, dem 2. April 2008, statt. Es bot eine gute Gelegenheit, weitere Erläuterungen zum Asylverfahren in Polen und zur Funktionsweise der offenen und geschlossenen Zentren für Einwanderer und Asylbewerber in Polen zu erhalten.

Erstes Gesprächsthema waren die Unterschiede zwischen der *Aufnahme* von Asylbewerbern – was die große Mehrheit betrifft – und dem *Gewahrsam* von Asylbewerbern. Der Staatssekretär bestätigte, dass es Rechtsmittel gebe, um gegen einen Gewahrsam Widerspruch einzulegen, und dass unbegleitete Jugendliche, schutzbedürftige Personen und behinderte Personen nicht in Gewahrsam genommen würden.

Im Weiteren wurde über das Dublin-Verfahren, das Konzept des offenkundig unbegründeten Antrags und das übliche Flüchtlingsverfahren gesprochen.

Der Staatssekretär wurde gefragt, wie viele Ausländer im Rahmen der Umsetzung des Dublin-Verfahrens überstellt wurden.

Die polnische Seite musste die Zuständigkeit für die Prüfung folgender Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft übernehmen:

- 2004 (1. Mai –31. Dezember) – 356 Ausländer,
- 2005 – 1197 Ausländer,
- 2006 – 1418 Ausländer,
- 2007 – 1237 Ausländer.

Die polnische Seite überstellte in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

- 2004 (1. Mai –31. Dezember) – 11 Ausländer,
- 2005 – 134 Ausländer,
- 2006 – 174 Ausländer,
- 2007 – 68 Ausländer.

Ein weiterer Gesprächspunkt war die Duldung. Der Staatssekretär erklärte, dass seit 2003 ca. 7000 Duldungen erteilt worden seien. Was bei der Duldung gegenüber der Flüchtlingseigenschaft fehle, seien die Integrationskomponente und die Reisedokumente gemäß dem Genfer Abkommen. Der Staatssekretär bestätigte die diversen Rechte von Personen, denen die Duldung erteilt wurde, darunter das Recht auf Reisen innerhalb des Schengen-Raums.

Zur Bildung für minderjährige Asylbewerber bestätigte der Staatssekretär, dass 97 % von

ihnen Zugang zu normaler Bildung in polnischen Schulen zusammen mit polnischen Kindern hätten. In Gewahrsamszentren gebe es jedoch keinen dauerhaften Zugang zu Bildung. Die Regierung beabsichtige, hier Abhilfe zu schaffen: Derzeit gebe es Stellenangebote für Erzieher, Lehrer und Sozialhelfer.

Eine weitere Frage betraf die Aufschlüsselung der Asylbewerber nach Staatsangehörigkeit. Der Staatssekretär erklärte, dass 90 % aus der Russischen Föderation kämen. Der Rest komme aus Belarus, der Ukraine, Pakistan und Sri Lanka.

Polen ist für einige Einwanderer ein Transitland, für Personen aus Armenien und Vietnam jedoch das endgültige Bestimmungsland.

Es wurde die Frage gestellt, ob die Zahl der illegalen Einwanderer bei einer Anhebung der Visagebühren steige. Der Staatssekretär antwortete, dies sei nicht der Fall.

Besuche in den Zentren

1. GESCHLOSSENES ZENTRUM FÜR AUSLÄNDER LESZNOWOLA

Am Dienstag, dem 1. April 2008, besuchten die Delegierten das geschlossene Zentrum für Ausländer Lesznowola.

Vertreter der Ausländerbehörde und des Ministeriums für Inneres und Verwaltung begleiteten die EP-Delegation und gaben den Delegierten Erläuterungen über das Zentrum.

Das geschlossene Zentrum für Ausländer in Lesznowola befindet sich rund 10 km von Grójec und 45 km von Warschau entfernt. Das Zentrum gehört zu den älteren Einrichtungen und untersteht der Polizei. Das Gebäude wurde 1996 errichtet und 2006 saniert. Es wird alle zwei Jahre renoviert. Die Einrichtung kann maximal 131 Personen in zwei Gebäuden aufnehmen. Im Gebäude für Männer können 100 Personen und im Gebäude für Familien bis zu 31 Personen untergebracht werden. Das Gelände hat eine Fläche von 2 ha einschließlich 1 ha Wiese. In der Zukunft wird das Zentrum vom Grenzschutz verwaltet.

Das Zentrum ist eine Einrichtung für Verwaltungsgewahrsam, das für Asylbewerber sowie für illegal aufhältige Drittstaatsangehörige bestimmt ist. Dieses Zentrum nimmt auch Familien und Kinder, allein erziehende Mütter und Kranke auf, die nicht in Abschiebehaftanstalten untergebracht werden können.

Das Lager verfügt über zwei Gebäude – eines für Frauen und Familien und eines für Männer. Die Delegation traf Häftlinge aus verschiedenen Ländern: Vietnam, Tschetschenien, Pakistan, Armenien und Belarus.

Die Häftlinge werden nach Sprachen und Kulturkreisen untergebracht.

Einige Räume waren sauber und schön dekoriert, andere hingegen nicht, je nachdem, wer darin wohnte und inwieweit sich die Insassen selbst bemühten.

Die Bedingungen sind schlecht. Es gibt einen Speiseraum, aber keine Möglichkeiten für Kinder, beispielsweise ein Spielzimmer oder ein Spielplatz, und zudem sind keine Lernmaterialien vorhanden. Kinder im schulfähigen Alter können keine Schule besuchen.

Die Sanitäreinrichtungen reichen für die Anzahl der Häftlinge nicht aus. Sie sind schmutzig, vor allem im Männerhaus, und eindeutig sanierungsbedürftig.

Es gibt eine Bibliothek mit einigen Büchern in verschiedenen Sprachen (Russisch, Englisch und Polnisch) sowie einigen fremdsprachigen Zeitungen.

Die Häftlinge können ins Freie und dazu einen geräumigen Hof mit Rasenflächen und Bäumen nutzen, der von einer Ziegelmauer umgeben ist, die mit Sicherheitsvorrichtungen versehen ist. Der Freigang ist allerdings – auch für Kinder - auf wenige Stunden am Tag beschränkt.

Der Kontakt nach außen ist nicht beschränkt, aber in der Praxis wegen der abgelegenen Lage des Zentrums schwierig. Die Häftlinge haben keinen Zugang zu E-Mail oder zum Internet.

2. GESCHLOSSENES ZENTRUM FÜR AUSLÄNDER IN BIAŁA PODLASKA (SICHERES ZENTRUM UND ABSCHIEBEHAFTANSTALT IN BIAŁA PODLASKA)

Als zweites Zentrum stand am Mittwoch, dem 2. April 2008, das geschlossene Zentrum für Ausländer in Biała Podlaska auf dem Besuchsprogramm.

Dieses Zentrum ist eine von vier neu gebauten Einrichtungen in Polen. Es nimmt seit Januar 2008 Ausländer auf.

Das Zentrum steht unter der Verwaltung des Grenzschutzes. Ein Vertreter des Grenzschutzes und des Ministeriums für Inneres und Verwaltung begleiteten die EP-Delegation und erläuterten den Delegierten die Arbeit des Grenzschutzes in diesem Bereich.

Das Zentrum verfügt über eine moderne Ausstattung und Anlagen sowie über einen großen Innenhof. Es scheint für die Aufnahme von Personen geeignet, auch wenn es durch den Stacheldraht nach Gefängnis aussieht.

Vor dem Rundgang gab die Verwaltung des Zentrums der Delegation eine Einführung. Sie stellte die Bestimmungen für den Betrieb von sicheren Zentren und Abschiebehaftanstalten vor.

Sie erläuterte, dass Ausländer in ein sicheres Zentrum verbracht werden, wenn

- dies unumgänglich ist, um den ordnungsgemäßen Verlauf des Verfahrens zur Abschiebung oder zur Aufhebung der Erlaubnis, sich im Land niederzulassen, bzw. der Erlaubnis für einen langfristigen Aufenthalt in der EU zu sichern;
- die begründete Annahme besteht, dass sich der Ausländer der Vollziehung der Ausweisungsverfügung oder der Entscheidung zur Aufhebung der Erlaubnis, sich im Land niederzulassen, bzw. der Erlaubnis für einen langfristigen Aufenthalt in der EU entzieht;
- der Ausländer die Grenze illegal überqueren oder zu überqueren versuchen würde, wenn er nicht direkt zur Grenze gebracht wird.

Ein Ausländer wird vor seiner Abschiebung nach einem entsprechenden Gerichtsbeschluss in einem gesicherten Zentrum untergebracht bzw. in Gewahrsam genommen.

Die Zentrumsverwaltung legte der Delegation statistische Angaben zu ausländischen Insassen vor.

Anzahl der Ausländer im geschlossenen Zentrum und im Abschiebegewahrsam von Biała Podlaska (31. Januar 2008 bis 1. April 2008)

Staatsangehörigkeit	Anzahl der Personen im Abschiebegewahrsam	Anzahl der Personen im geschlossenen Zentrum
Armenisch	1	3
Chinesisch	4	
Russisch	2	27
Tunesisch	1	
Ukrainisch	1	
Vietnamesisch	11	
	Gesamt 20	Gesamt 30

Neun dieser Personen erklärten ihre Absicht, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu beantragen.

Zum Zeitpunkt des Besuchs waren folgende Personen im Zentrum untergebracht:

Staatsangehörigkeit	Anzahl der Personen im Abschiebegewahrsam	Anzahl der Personen im geschlossenen Zentrum
Chinesisch	4	
Russisch	0	16
Ukrainisch	1	
Vietnamesisch	4	
	Gesamt 9	Gesamt 16

Das Zentrum verfügt über mehrere Abteilungen:

- Abteilung für Frauen, 50 Plätze
- Abteilung für Männer, 70 Plätze
- Abteilung für Familien und Minderjährige, 32 Plätze
- Wohnzellen im Gewahrsamszentrum, 24 Plätze
- medizinische Einrichtungen

Es gibt einen Bereich Bildung mit folgenden Aufgaben:

- Organisation und Durchführung von Freizeit- und Sportaktivitäten für die Insassen,
- Aktivitäten zur Förderung der Entwicklung von Minderjährigen, die im geschlossenen Zentrum untergebracht werden,
- Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen, die im geschlossenen Zentrum untergebracht werden,
- Betrieb der Bibliothek und Ermittlung des Bedarfs an zusätzlichem Lesematerial, um die Bestände in den Sprachen der jeweiligen Insassen des Zentrums und auch mit zusätzlichem Material mit Informationen zu den Rechten von Ausländern auf dem Hoheitsgebiet der Republik Polen und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufzustocken,
- Befragung von Insassen, um Opfer von Menschenhandel ausfindig zu machen.

- Außerdem gibt es eine Begleitgruppe, die für den Transport von Ausländern, die Überstellung von Insassen in medizinische Einrichtungen und die Überwachung von Patienten in stationärer medizinischer Behandlung (auch Rund-um-die-Uhr-Überwachung) zuständig ist, und eine Registerabteilung für die Aufnahme und Bearbeitung der Registrierung von Ausländern, die Freilassung von Ausländern, das Anlegen und Schließen von Personenakten usw.

Zum Zeitpunkt des Besuchs hielten sich nur sehr wenige Personen im Zentrum auf, und mehrere Familien mit kleinen Kindern gaben an, sie würden demnächst in ein offenes Zentrum umziehen.

Zum Zeitpunkt des Besuchs waren weder ein Arzt noch Sozialarbeiter im Zentrum.

3. AUFNAHMEZENTRUM LININ

Dieses Zentrum wurde von Frau Urszula GACEK am 18. April 2008 besucht.

Die Aufnahmekapazität des Zentrums liegt bei 330 Personen. Derzeit leben dort 433 Personen, von denen etwa 50 das Zentrum eigentlich schon hätten verlassen sollen, die aber auf eigenen Wunsch noch dort sind, weil sie noch nach einer anderen Unterkunft suchen.

Unbegleitete Minderjährige gibt es im Zentrum nicht. Die große Mehrheit sind Familien mit Kindern, der Rest eine kleine Gruppe einzelner Männer.

Für die Kinder stehen Bildungsmöglichkeiten zur Verfügung. Vorschüler können in einen Kindergarten gehen. Ältere Kinder, die gerade erst in Polen angekommen sind, erhalten im Zentrum Unterricht, bis sie in eine allgemeine Schule im Land gehen können (d. h. über einige grundlegende Kenntnisse der polnischen Sprache verfügen). Sie werden nach recht kurzer Zeit in eine der fünf örtlichen Schulen aufgenommen. In einem Hort erhalten sie Hilfe bei den Hausaufgaben und weiteren Polnischunterricht.

Es gibt im Zentrum keine Dolmetscher. Fast alle Insassen kommen aus Tschetschenien; sie sprechen Russisch. Die Mitarbeiter des Zentrums sprechen Russisch. Ein- und Anweisungen erfolgen in Russisch.

Die rechtliche Vertretung stellen NRO. Mehrere NRO haben auch ein Sommerlager für die Kinder und Berufsausbildung organisiert. Am engsten ist die Zusammenarbeit offenbar mit PAH (Polska Akcja Humanitarna).

Der Bewohner mit der längsten Aufenthaltsdauer im Zentrum lebt dort mittlerweile seit vier Jahren.

Das Zentrum hat keine Bewachungsbeamten; es ist eine offene Einrichtung, und die Bewohner können nach Belieben kommen und gehen.

Ein Psychologe kommt regelmäßig in das Zentrum. Der Standort verfügt über medizinische Einrichtungen, wo ein Arzt und eine Krankenschwester zu den normalen Arbeitszeiten Dienst tun. Außerhalb dieser Zeiten werden die Bewohner in örtlichen Gesundheitszentren und Krankenhäusern behandelt. Sie können sich für eine Behandlung außerhalb des Zentrums

entscheiden. Zahnärztliche und fachärztliche Behandlungen erfolgen außerhalb des Zentrums. Die Bewohner zahlen nichts für die Behandlung und auch nicht für Medikamente.

Während des Tages gibt es Beschäftigungsangebote. Dazu gehören Nähunterricht und Polnischstunden. In der Vergangenheit gab es auch Frisier- und Manikürekurse sowie eher für die männlichen Bewohner passende berufliche Ausbildungen (Mauern, Führen schwerer Nutzfahrzeuge). Die Teilnahme an diesen Angeboten war allerdings schwach, besonders bei den Männern.

Das Zentrum verfügt über eine Moschee.

Die Bewohner dürfen nicht arbeiten, es sei denn, die Bearbeitung ihrer Anträge dauert länger als ein Jahr. In der Tat ist in der Aufnahmerichtlinie festgelegt, dass Asylbewerber ein Jahr lang keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben.

Jeder Bewohner erhält ein monatliches Taschengeld von 70 PLN. Darüber hinaus erhält jedes Kind im Vorschul- bzw. Schulalter einen täglichen Lebensmittelzuschuss von 9 PLN. Es wird erwartet, dass Eltern die Mahlzeiten für ihre Kinder selbst mit den Lebensmitteln zubereiten, die sie in den örtlichen Geschäften kaufen. Erwachsene haben Anspruch auf drei Mahlzeiten täglich in der Kantine. Der Lebensmittelzuschuss für die Kinder dient den Familien oft als De-Facto-Einkommen. Reisekosten für Arzttermine und andere notwendige Fahrten werden erstattet. Kinder können mit dem Bus kostenlos zur Schule fahren. Ihre Schulbücher und Schuluniformen werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Unterbringung ist einfach, aber nicht zu eng. Familien werden in Zimmern für 4, 6 oder 8 Personen untergebracht. Familien leben stets für sich und ohne Fremde in ihren Räumen. Derzeit leben einige Familien in einem entsprechend hergerichteten Wohnheim, die Privat- und Intimsphäre jeder Familie ist aber gewährleistet. Es stehen ausreichend Küchen- und Badeinrichtungen zur Verfügung. Diese sind vor kurzem saniert worden (2005) und in einem guten Zustand. Die Sauberkeit in Gemeinschaftsbereichen ist im Grunde von der Bereitschaft der Bewohner abhängig, aufzuräumen. In einem Wohnblock waren die Gemeinschaftsbereiche außerordentlich sauber, der andere war weit weniger aufgeräumt.

Die Mahlzeiten in der Kantine sind ernährungsphysiologisch ausgewogen. Es wird auch Rücksicht auf religiös bedingte Ernährungsgebote für die überwiegend muslimischen Bewohner und auf die Bedürfnisse von Vegetariern genommen.

Kinder haben außerschulischen Unterricht, einen gut ausgestatteten Spielplatz und ein Sommerlager, das von NRO-Freiwilligen organisiert wird.

Die meisten Bewohner besitzen Mobiltelefone (eine öffentliche Telefonzelle am Standort wird kaum benutzt). Einen Internetzugang gibt es im Zentrum aus technischen Gründen nicht (zu abgelegen).

Allgemeine Bemerkungen des Berichterstatters

Angesichts der Tatsache, dass Polen als neuer Mitgliedstaat vor großen Herausforderungen stand, und eingedenk des wachsenden Drucks infolge der Dublin-II-Verordnung war unsere Delegation positiv überrascht: Die Bedingungen in den Zentren waren im Allgemeinen gut, und wir waren auch von der guten Atmosphäre während unseres gesamten Aufenthalts beeindruckt. Sehr begrüßenswert war, dass wir feststellen konnten, dass keine Asylbewerber

in Gewahrsam gehalten wurden und in den geschlossenen Zentren keine Minderjährigen untergebracht waren. Wir empfehlen deshalb der Regierung, diese Praxis beizubehalten.

Empfehlungen

Obwohl sich die Zentren generell in einem guten Zustand befanden, gibt es doch noch Raum für Verbesserungen. Wir empfehlen deshalb nachdrücklich folgende Maßnahmen:

1. Eine Sanierung der Ausstattung und Sanitäreinrichtungen

- Alte Zentren, die noch nicht voll und ganz den erforderlichen Ausstattungs- und Sanitärstandards entsprechen, sollten so bald wie möglich saniert werden. Die Behörden sollten für die Zeit der Sanierung in Lezsnowola eine Lösung für die kurzzeitige anderweitige Unterbringung der dort lebenden Personen finden.

2. Gewahrsam als allerletztes Mittel

- Der Gewahrsam von Kindern, auch in Begleitung, ist zu vermeiden. In allen Fällen, in denen Kinder bei ihren Eltern sein müssen, sollte mit den Eltern anders verfahren werden. Das Wohlergehen und die Erziehung der Kinder stehen an erster Stelle.
- Für einen Gewahrsam von Familien sollten alternative Lösungen erwogen werden.
- Der Gewahrsam von Schwangeren sollte verboten werden!
- Angesichts der hohen Zahl von Isolationszellen sollte Isolation nur in Ausnahmefällen angewendet werden, wenn Personen gewalttätig werden. Die Anwendung von Isolation muss das allerletzte Mittel sein!

3. Anwendung der Bestimmungen für schutzbedürftige Personen und regelmäßige medizinische Betreuung von Insassen

- Es sollte dafür gesorgt werden, dass die Bestimmungen zu schutzbedürftigen Personen in der Praxis angewendet werden.
- Es sollte für eine regelmäßige oder ständige medizinische, psychologische und psychiatrische Betreuung der Insassen gesorgt werden!

4. Zugang zu kostenloser Rechtshilfe

- Der Zugang zu Rechtsanwälten und kostenloser Rechtshilfe muss erleichtert werden. Wir würden der Regierung empfehlen, ein Gesetz zur Gewährung einer rechtlichen Vertretung zu beschließen.

Abschließend fordern wir Polen auf, so bald wie möglich den „subsidiären Schutzstatus“ gemäß der Richtlinie 2005/85/EG einzuführen, um das Rechtsvakuum der „Duldung“ zu beenden.

ANNEX 1

ЕВРОПЕЙСКИ ПАРЛАМЕНТ PARLAMENTO EUROPEO EVROPSKÝ PARLAMENT EUROPA-PARLAMENTET
EUROPÄISCHES PARLAMENT EUROOPA PARLAMENT ΕΥΡΩΠΑΪΚΟ ΚΟΙΝΟΒΟΥΛΙΟ EUROPEAN PARLIAMENT
PARLEMENT EUROPÉEN PARLAIMINT NA hEORPA PARLAMENTO EUROPEO EIROPAS PARLAMENTS
EUROPOS PARLAMENTAS EURÓPAI PARLAMENT IL-PARLAMENT EWROPEW EUROPEES PARLEMENT
PARLAMENT EUROPEJSKI PARLAMENTO EUROPEU PARLAMENTUL EUROPEAN
EURÓPSKY PARLAMENT EVROPSKI PARLAMENT EUROOPAN PARLAMENTTI EUROPAPARLAMENTET

European Parliament
Committee on civil liberties, justice and home affairs
Delegation to Poland
1-3 April 2008

LIST OF PARTICIPANTS 11

Version 31.03.2008

MEMBERS OF THE EUROPEAN PARLIAMENT

Patrick GAUBERT (Head of delegation)
Wolfgang KREISSL-DÖRFLER (Rapporteur)

Martine ROURE
Bill NEWTON DUNN
Simon BUSUTTIL
Agustín DÍAZ DE MERA GARCÍA CONSUEGRA
Bárbara DÜHRKOP DÜHRKOP
Jean LAMBERT

Urszula GACEK (hors quota)
Genowefa GRABOWSKA (hors quota)

ASSISTANTS TO MEMBERS

Ouarda BENSOUAG (assistant to Patrick Gaubert)
Pauline CHAIGNE (assistant to Martine Roure)
Nadia EL BENNICH (assistant to Bill Newton Dunn)
Rachel SHEPPARD (assistant to Jean Lambert)

STAFF OF THE POLITICAL GROUPS

Joelle FISS (ALDE)
Annie LEMARCHAL (PES)
Christine SIDENIUS (Greens)
Michael SPEISER (EPP-ED)
Chiara TAMBURINI (GUE)

STAFF OF THE SECRETARIAT OF THE COMMITTEE ON CIVIL LIBERTIES, JUSTICE AND HOME AFFAIRS

Ana DUMITRACHE (Administrator)
Inke KALB (Administrator)

STAFF OF THE EP OFFICE IN WARSAW

Jacek SAFUTA (Head of Unit)

STAFF OF THE PRESS ROOM UNIT

Baptiste CHATAIN

INTERPRETERS

G. WOJCIK (FR)
P. PIGNOT (FR)
A. MANGELS (DE)
L. MAYER (DE)
A. GILLIES (EN)
K. SMART (EN)
D.NUNEZ GARZON (ES)
J. FERRER DEGLMANN (ES)
A. GRZADKOWSKI (PL)
M. ALBIN (PL)

For further information on the matters related to the visit to the centres for immigrants and asylum seekers, please contact

Ana DUMITRACHE
Administrator
European Parliament
Committee on Civil Liberties, Justice and Home Affairs
Tel: 0032 (0)2/28 41416
Fax: 00 32 (0)2/28 44941
E-mail ana.dumitrache@europarl.europa.eu

For further information on the matters related to the visit to Frontex, please contact

Inke KALB
Administrator
European Parliament
Committee on Civil Liberties, Justice and Home Affairs
Tel: 0032 (0)2/28 43090
Fax: 00 32 (0)2/28 44941
E-mail inke.kalb@europarl.europa.eu

ANNEX 2

ЕВРОПЕЙСКИ ПАРЛАМЕНТ PARLAMENTO EUROPEO EVROPSKÝ PARLAMENT EUROPA-PARLAMENTET
EUROPÄISCHES PARLAMENT EUROOPA PARLAMENT ΕΥΡΩΠΑΪΚΟ ΚΟΙΝΟΒΟΥΛΙΟ EUROPEAN PARLIAMENT
PARLEMENT EUROPÉEN PARLAIMINT NA hEORPA PARLAMENTO EUROPEO EIROPAS PARLAMENTS
EUROPOS PARLAMENTAS EURÓPAI PARLAMENT IL-PARLAMENT EWROPEW EUROPEES PARLEMENT
PARLAMENT EUROPEJSKI PARLAMENTO EUROPEU PARLAMENTUL EUROPEAN
EURÓPSKY PARLAMENT EVROPSKI PARLAMENT EUROOPAN PARLAMENTTI EUROPAPARLAMENTET

European Parliament
Committee on civil liberties, justice and home affairs
Delegation to Poland
1-3 April 2008

Draft programme

Version of 01.04.2008

Tuesday, 1st April 2008

09:55 – 11:55	flight to Warsaw (SN5155 BRU WAW I)
11:55 – 13:00	transfer by bus to the hotel (Le Royal Meridien Bristol Hotel[1]) and registration
13:00 – 13:15	transfer by bus to the EP Office Warsaw
13:00 – 15:00	**working lunch** with UNHCR, IOM, NGOs
15:00 – 15:15	transfer by bus to the Ministry of Interior and Administration [2]
15:15 – 16:30	**introductory meeting, aiming at presenting the main lines of the Polish asylum policy** Presentations from: • Mr Rafał Rogala, Head of the Office for Foreigners • Ms Monika Prus, Director of the Migration Policy Department in the Ministry of Interior and Administration • Mr Marek Szonert, Direcor of the Office for International Cooperation at the Office for Foreigners • representatives of the Border Guards (names to be confirmed)

[1] Krakowskie Przedmiescie 42/44, Warschau 00-325, Polen, Tel.: (48)(22) 551 1000.
[2] Ministerstwo Spraw Wewnętrznych i Administracji, ul. Stefana Batorego 5, 02-591 Warszawa

16:30 – 17:30	travel by bus to the **Garded centre for aliens Lesznowola**[1] *This centre was built in the 90's and is managed by the Police. In future, the centre will be managed by the Border Guards. A representative of the Office for Foreigners and the Ministry of Interior and Administration will accompany the EP delegation*
17:30 – 19:15	visit of the centre, discussion with the authorities
19:15 - 20:15	travel back to Warsaw
20.30 - 22.00	for those interested: **informal dinner with the liaison officer to Frontex of the UNHCR**

Wednesday, 2nd April 2008

09:00 – 11:00	travel by bus (with police escort) to the **Guarded Centre for Foreigners in Biała Podlaska** *This centre is one of the four centers recently built in Poland; it is managed by the Border Guards. A representative of the Border Guards and the Ministry of Interior and Administration will accompany the EP delegation and will provide for an overall presentation of the Border Guards activity in this matter.*
11:00 – 14:00	visit of the centre, discussion with the authorities and the staff; meeting with directors and experts from the Border Guards HQs
14:00 – 15:30	lunch
15:30 – 17:30	return to Warsaw
17:30 – 18:30	**meeting with Mr. Piotr STACHAŃCZYK, Undersecretary of State in the Ministerium für Inneres und Verwaltung, in charge with migration and asylum issues**
18:45 – 20:00	dinner

[1] ul. Wojska Polskiego 143, 05-600 Grójec.

Thursday, 3rd April 2008

09:00 – 12:00	visit of **Frontex** [1] • welcome and general presentation by the Executive Director • presentations by different Heads of Unit • questions and answers
12:00 – 12:15	transfer by bus to the EP Office
12:15 – 13:15	**press conference** at the EP Office
13:15 – 13:30	transfer by bus to **Frontex**
13:30 – 15:00	lunch hosted by **Frontex**
15:00 – 15:15	transfer by bus to the hotel

Free return (Proposal: 19.45 – 21.50 return to Brussels (SN5160 WAW I BRU)

[1] Frontex, Rondo ONZ 1, 00-124 Warschau, Polen, Tel.: (48 22) 544 95 00, Fax: (48 22) 544 95 01.

ANNEX 3

List of organisations and NGOs present on 1st April 2008 at the meeting with the LIBE delegation

UNHCR Poland
IOM International Organization for Migration
Helsinki Foundation for Human Rights in Poland Program Pomocy Prawnej dla Uchodzcow i Migrantow Legal Assistance to Refugees and Migrants
Polish Humanitarian Organization
Caritas Poland
The Halina Niec Legal Aid Center
Stowarzyszenie Interwencji Prawnej (Association for Legal Intervention)
Legal Clinic at the Warsaw University
The Rule of Law Foundation
Center for Migration Research: CMR
The Warsaw School of Social Psychology (SWPS)
La Strada Poland
Amnesty International - the Polish section.